

73. Ist der Rechtsweg für die Klage des Straßenanliegers auf Rückzahlung eines behufs Erlangung der Bauerlaubnis an die Stadtgemeinde entrichteten Beitrages zu den Straßenherstellungskosten zulässig, wenn die Zahlung auf Grund eines vom Zahlenden mit der Stadtgemeinde geschlossenen entgeltlichen Vertrages erfolgt ist, und dieser Vertrag mit der Klage wegen Irrtums angefochten wird?

G.V.G. § 13.

Preuß. Gesetz über die allg. Landesverw. v. 30. Juli 1883 §§ 127 ff.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 30. Dezember 1907 i. S. Stadtgemeinde Düsseldorf (Bekl.) w. Schl. (kl.). Rep. VII. 83/07.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger suchte am 6. Juni 1899 und am 26. Juni 1900 je für ein ihm gehöriges, an der Luisestraße in Düsseldorf gelegenes Grundstück die hauptpolizeiliche Erlaubnis zur Errichtung eines Wohnhauses nach. In beiden Fällen erhielt er von der Polizei-

verwaltung den Bescheid, daß die Bauerlaubnis nicht erteilt werden könne, wenn er nicht die Erklärung des Oberbürgermeisters bebringe, daß dieser, als Gemeindevorstand, mit der Erteilung der Bauerlaubnis einverstanden sei. Vom Oberbürgermeister, an den sich nunmehr der Kläger mit einem Gesuche um Erteilung der Bauerlaubnis wendete, wurden ihm die Bedingungen mitgeteilt, unter denen jener zu der erwähnten Erklärung bereit sei. Zu diesen Bedingungen gehörte unter anderen die Einzahlung eines Beitrages zu den nach dem Ortsstatute zu entrichtenden Straßenherstellungskosten von 1541,52 M. Der Kläger ging auf die gestellten Bedingungen ein und zahlte den geforderten Betrag an die Stadtkasse der Beklagten, worauf ihm die nachgesuchte Bauerlaubnis erteilt wurde.

Den gezahlten Betrag fordert der Kläger jetzt zurück, indem er geltend macht, er sowohl als auch die Beklagte und die Polizeiverwaltung seien bei den Verhandlungen über die Bauerlaubnis von der Annahme ausgegangen, daß die Luisenstraße in ihrem hier in Betracht kommenden Teile zu den noch nicht bestimmungsmäßig für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig gestellten Straßen gehöre; diese Annahme sei aber irrig gewesen, die genannte Straßenstrecke bilde in Wahrheit eine sog. historische Straße. Von der Beklagten ist die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges erhoben worden. Die Vorinstanzen haben die Einrede verworfen. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

... „Beide Vorinstanzen fassen den vom Kläger erhobenen Anspruch dahin auf, der Kläger fehle einen zwischen ihm und der Beklagten zustande gekommenen privatrechtlichen Vertrag über die entgeltliche Gewährung der Bauerlaubnis wegen Irrtumes an und verlange die Rückerstattung des auf Grund und in Erfüllung dieses Vertrages an die Beklagte gezahlten Geldebetrages. Wenn für den Streit über einen solchen Sachverhalt in beiden Urteilen der Rechtsweg als eröffnet angesehen wird, so läßt sich hiergegen rechtlich nichts einwenden. Vor die ordentlichen Gerichte gehören nach § 13 G.B.G., abgesehen von den dort bestimmten Ausnahmen, die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Die Anfechtung eines privatrechtlichen Vertrages durch einen der Vertragsschließenden wegen Irrtumes stellt immer eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit dar, da der geltend gemachte

Anspruch aus einem privatrechtlichen Titel hergeleitet wird. Dieser Eigenschaft des Streites steht auch der Umstand nicht entgegen, daß die den Gegenstand des Vertrages bildenden Leistungen, nämlich die Zustimmung zur Erteilung der Bauerlaubnis einerseits und die Entrichtung von Anliegerbeiträgen *u* andererseits öffentlichrechtlicher Art sind. Es kann den Beteiligten nicht verwehrt werden, durch gegenseitige Einwilligung für solche dem öffentlichen Rechte angehörige Verpflichtungen neben dem etwa schon bestehenden, im öffentlichen Rechte wurzelnden Verpflichtungsgrunde noch eine besondere privatrechtliche Grundlage zu schaffen, deren Bestehen dann im Streitfalle in derselben Weise zu prüfen und festzustellen ist, wie dies im gleichen Falle bei anderen durch privatrechtlichen Vertrag übernommenen Verpflichtungen zu geschehen hat. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im Sinne des § 13 a. a. D. sind keineswegs nur solche Streitigkeiten, die ausschließlich die Anwendung privatrechtlicher Normen betreffen; sie sind vielmehr bei privatrechtlicher Grundlage des erhobenen Anspruches stets als vorhanden anzusehen, mag es auch zur Entscheidung des Streites erforderlich sein, dabei über Rechtsfragen zu befinden, die dem öffentlichen Rechte angehören. Das entspricht der ständigen Rechtsprechung (Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 41 S. 272, Bd. 57 S. 352; Urteil des preuß. Kompetenzgerichtshofes vom 14. März 1896 bei Stölzel, Rechtsprechung § 19 S. 138 Nr. 2393). . . .

Steht daher eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit hier zur Entscheidung, so ist der Rechtsweg nach § 13 a. a. D. nur dann verschlossen, wenn die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist. Nach der Meinung der Revision ist diese Zuständigkeit hier nach den §§ 127 flg. des preuß. Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 gegeben, wonach gegen polizeiliche Verfügungen die Verwaltungsbeschwerde und die verwaltungsgerichtliche Klage stattfindet. Die jetzige Klage ist aber so, wie sie vom Kläger angestellt ist, weder unmittelbar noch mittelbar gegen eine polizeiliche Verfügung gerichtet, insbesondere nicht gegen die Verfügung, durch welche die Polizeibehörde dem Kläger erklärt hat, daß sie die Bauerlaubnis nur im Einverständnis mit dem Gemeindevorstande erteilen könne. Gegen diese einer Versagung der Bauerlaubnis gleichkommende polizeiliche Verfügung konnte der Kläger die nach dem öffentlichen Rechte zulässigen Rechtsmittel

ergreifen und geltend machen, daß ein Bauverbot unzulässig sei, weil die Quisenstraße eine historische Straße sei. Dies hat der Kläger nicht getan, vielmehr den ihm von der Polizeibehörde gewiesenen Weg der Verhandlungen mit der Stadtgemeinde eingeschlagen, indem er unter dem 6. Juni 1899 und 26. Juni 1900 an den Oberbürgermeister den schriftlichen Antrag gerichtet hat, ihm für die beiden Grundstücke „die Bauerlaubnis zu erteilen“. Damit hat er der polizeilichen Verfügung nicht entgegengewirkt, sondern sich auf den Boden dieser Verfügung gestellt und versucht, durch unmittelbare Verständigung mit dem Gemeindevorstande sein Ziel, die Erteilung der Bauerlaubnis, zu erreichen. Die Sachlage war nunmehr dieselbe, als hätte sich der Kläger, in Kenntnis des aus der Polizeiverfügung ersichtlichen Standpunktes der Polizeibehörde, von vornherein nicht an diese, sondern sofort an den Gemeindevorstand gewendet. Auf die Anträge des Klägers hat ihm der Oberbürgermeister durch die Schreiben vom 26. Juni 1899 und 16. Juli 1900 die Bedingungen mitgeteilt, unter denen er in die Erteilung der Bauerlaubnis willige. Wenn der Kläger behauptet, auf diese Bedingungen eingegangen zu sein und auf Grund des damit zustande gekommenen Vertrages den mit der jetzigen Klage zurückgeforderten Betrag gezahlt zu haben, so kann die Klage nur dahin aufgefaßt werden, daß der Kläger die Gültigkeit eines Vertrages, nicht aber eine polizeiliche Verfügung ansieht.

Ob die Annahme des Berufungsrichters zu billigen ist, es sei dargetan, daß der vom Kläger behauptete Abschluß eines Vertrages mit der Beklagten erfolgt sei, und daß die eingeklagten Beträge lediglich auf Grund dieses Vertrages, nicht aber in Erledigung einer polizeilichen Verfügung gezahlt seien, braucht hier, wo es sich nur um die Zulässigkeit des Rechtsweges handelt, nicht erörtert zu werden, wird vielmehr erst vom Berufungsrichter nachzuprüfen zu sein, wenn über die Berechtigung des den Klagegrund bildenden Anspruches sachlich entschieden werden wird. Wird der Klagegrund nicht erwiesen, so ist damit prozessual festgestellt nicht etwa, daß das Gericht zur Entscheidung über den erhobenen Anspruch nicht zuständig gewesen wäre, vielmehr, daß der Anspruch selbst so, wie er geltend gemacht ist, unbegründet ist.

Die von der Beklagten in Bezug genommenen beiden Urteile, nämlich das Urteil des Reichsgerichtes vom 27. März 1906 in S.

D. wider B. und Gen., Rep. VII. 335/05 (Jurist. Wochenschr. 1906 S. 407 Nr. 40 auszugsweise abgedruckt) und das Urteil des preuß. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 20. April 1907 in S. W. wider D. (2. U. 308/06 des Oberlandesgerichtes in Köln), stehen der jetzt getroffenen Entscheidung nicht entgegen. In beiden Fällen hatten nach dem unstreitigen Sachverhalte Verhandlungen zwischen dem Kläger und dem Gemeindevorstande nicht stattgefunden, und insbesondere hatte der Kläger bei dem Gemeindevorstande nicht, wie hier geschehen ist, die Erteilung der Bauerlaubnis nachgesucht, woraus sich dann die Feststellung ergab, daß die Zahlung des eingeklagten Betrages nur erfolgt war, um der polizeilichen Auflage zu genügen, da das Zustandekommen eines privatrechtlichen Vertrages unter den Beteiligten nicht ersichtlich sei. Aus diesem Grunde war dann folgerichtig die Unzulässigkeit des Rechtsweges angenommen worden. Dagegen hat der Kompetenzgerichtshof in der oben angeführten Entscheidung vom 14. März 1896, in Übereinstimmung mit dem Standpunkte des erkennenden Senates, den Rechtsweg zugelassen, weil der Kläger in jenem Falle der Stadtgemeinde gegenüber die Verpflichtung zur Zahlung des mit der Klage zurückgeforderten Betrages durch besondere Erklärung übernommen hatte.“ . . .